

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d24cc363-4d1a-3692-a3c1-d0f9988dcbce>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 464 "Einstufung von Parasiten in Risikogruppen"
Amtliche Abkürzung	TRBA 464
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRBA 464 - Allgemeines

(1) Die in dieser TRBA in Punkt 3.2 aufgeführten Einstufungen von Parasiten beinhalten die Legaleinstufungen nach Anhang III der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/54/EG) [1] sowie weitere Einstufungen nach dem Stand der Wissenschaft. Nähere Angaben sind der Literatur zu entnehmen [2] [3].

(2) Kriterien für die Einstufung biologischer Arbeitsstoffe sowie ein ausführliches Glossar enthält die [TRBA 450](#) "Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe" [4]. Im Übrigen sind in dieser TRBA die Begriffe so verwendet, wie sie im Begriffsglossar zu den Regelwerken der [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#), [Biostoffverordnung \(BioStoffV\)](#) und der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) des ABS, ABAS und AGS bestimmt sind.

(3) Für die Einstufung ist das von den Parasiten ausgehende Infektionsrisiko für den gesunden Beschäftigten maßgebend. Entsprechend erfolgt eine Zuordnung zu den Risikogruppen 2 bis 4. Die Liste der Einstufungen enthält auch Parasiten, bei denen es sehr unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen und die deshalb der Risikogruppe 1 zugeordnet sind.

(4) Die Schutzmaßnahmen, die sich aus der Einstufung der Parasiten ergeben, gelten ausschließlich für diejenigen Stadien des Lebenszyklus des betreffenden Parasiten, die für den Beschäftigten am Arbeitsplatz möglicherweise infektiös sind.

(5) Neu entdeckte und/oder noch nicht bewertete Parasiten sind vom Arbeitgeber gemäß den in der [TRBA 450](#) aufgeführten Einstufungskriterien nach dem Stand der Wissenschaft einzustufen.

(6) Für Einstufungsfragen steht der Unterausschuss 3 "Einstufung" des ABAS beratend zur Verfügung.

